

# Adventsseminar: Steueränderungen im Nikolauspäckchen

Bratislava, 6.12.2022





Renáta Bláhová  
Judita Kuchtová  
Kristína Reguliová  
Eva Kusá

---

**Schneeballschlacht mit der Finanzverwaltung**

**Frostiges Vergnügen aus dem Parlament**

**Weihnachtszauber**

**Lebkuchen zum Schluss**

---



# 1. TAXparency® Report 2022 by BMB Partners

## Inhalt

### Schneeballschlacht mit der Finanzverwaltung

Frostiges Vergnügen aus dem Parlament

Weihnachtszauber

Lebkuchen zum Schluss

Starke globale Vertretung

Kontakt

## 2021 FINSTAT Top 200 nefinančný sektor / Nichtfinanzsektor Tržby / Erträge

- najväčšie „nefinančné podniky“ Slovenska
- die größten nichtfinanziellen Unternehmen in der Slowakei

**82 982 mil. EUR**  
**(+13,76%)**

+

## 2021 FINSTAT Top 100 – finančný sektor / Finanzsektor

- najväčšie „finančné podniky“ Slovenska
- die größten Finanzunternehmen in der Slowakei

**5 881 mil. EUR**  
**(-3,56%)**

## SPOLU / GESAMT

**88 863 mil. EUR**  
**(+12,42%)**

Zdroj/Quelle: [finstat](#)

# 1. TAXparency® Report 2022 by BMB Partners

## Inhalt

### Schneeballschlacht mit der Finanzverwaltung

Frostiges Vergnügen aus dem Parlament

Weihnachtszauber

Lebkuchen zum Schluss

Starke globale Vertretung

Kontakt

2021 FINSTAT Top 200 nefinančný sektor / Nichtfinanzsektor	Daň / Steuer
• Daň z príjmov právnických osôb / Körperschaftsteuer	<b>1 292 mil. EUR (+22,46%)</b>
• Daň zo závislej činnosti / Lohnsteuer	<b>955 mil. EUR (+6,70%)</b>
• Odvody/Beiträge	<b>3 023 mil. EUR (+7,89%)</b>

+

2021 FINSTAT Top 100 finančný sektor / Finanzsektor	
• Daň z príjmov právnických osôb / Körperschaftsteuer	<b>302 mil. EUR (+16,60%)</b>
• Daň zo závislej činnosti / Lohnsteuer	<b>107 mil. EUR (-0,93%)</b>
• Odvody/Beiträge	<b>313 mil. EUR (-2,19%)</b>
<b>SPOLU / GESAMT</b>	<b>5 992 mil. EUR</b>

*V prieskume medzi TOP 50 daňovníkmi sme sa snažili odhadnúť, či sa podarí udržať neočakávaný nárast dane z príjmov právnických osôb (22%) aj v ďalšom roku. / In einer Umfrage unter den 50 größten Steuerzahlern haben wir versucht abzuschätzen, ob die unerwartete Erhöhung der Einnahmen aus der KöSt (22 %) im nächsten Jahr aufrechterhalten werden kann.*

Zdroj/Quelle: <http://finstat.sk/> a hrubé prepočty / und grobe Berechnungen

# 1. TAXpacency® Report 2022 by BMB Partners

## Inhalt

### Schneeballschlacht mit der Finanzverwaltung

Frostiges Vergnügen aus dem Parlament

Weihnachtszauber

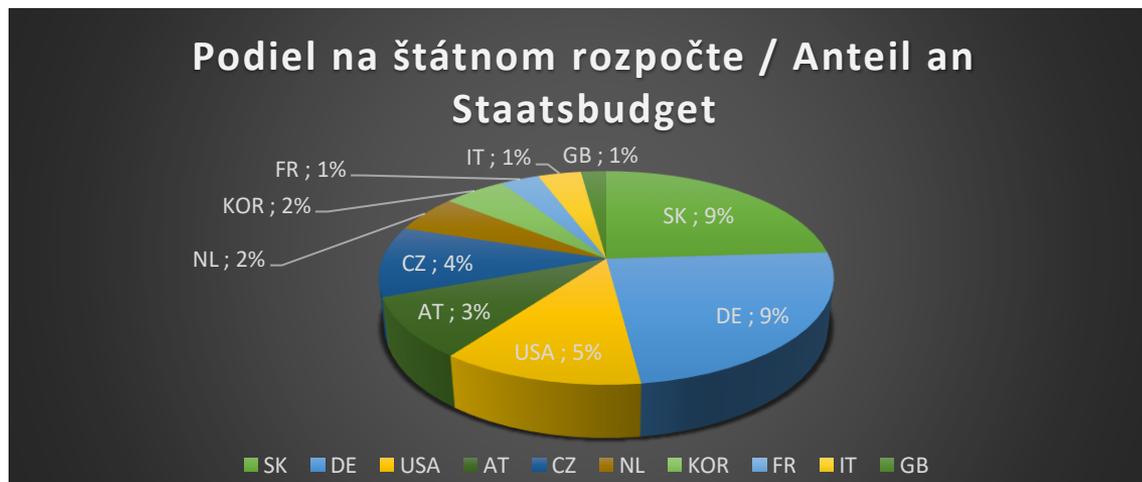
Lebkuchen zum Schluss

Starke globale Vertretung

Kontakt

## TOP 10 PLATCOV DANÍ V ŠTÁTOM ROZPOČTE /

## TOP 10 STEUERZAHLER NACH LANDERN IM STAATBUDGET



Zdroj/Quelle: <http://finstat.sk/>; hrubé prepočty / grobe Berechnungen; manuálne dohľadávanie podľa konceptu sídla Ultimate Parent Company / manuelle Recherche nach dem Sitz der Ultimate Parent Company;

# 1. TAXparency® Report 2022 by BMB Partners

## TOP 5 TAXparency® nefinančné podniky / nichtfinanzielle Unternehmen

### Inhalt

#### Schneeballschlacht mit der Finanzverwaltung

Frostiges Vergnügen aus dem Parlament

Weihnachtszauber

Lebkuchen zum Schluss

Starke globale Vertretung

Kontakt

Top daňovník / Top Steuerzahler	Spoločnosť / Gesellschaft	Daň z príjmu PO a závislá činnosť (mil. EUR) / KöSt und Lohnsteuer	Odvody - zamestnanec a zamestnávateľ (mil. EUR) / SV- und KV-Beiträge Arbeitgeber + Arbeitnehmer	Spolu (mil. EUR) 2021 / Gesamt 2021	Krajina / Staat	Spolu (mil. EUR) 2020 / Gesamt 2020	Zmena (mil.EUR) / Differenz
1	U. S. Steel Košice, s.r.o.	192,45	116,27	308,72	USA	100,96	207,76
2	VOLKSWAGEN SLOVAKIA, a.s.	95,09	149,48	244,57	DE	237,89	6,67
3	Slovenské elektrárne, a.s.	101,70	52,84	154,54	SK/NL	105,09	49,45
4	eustream, a.s.	129,31	9,60	138,90	CZ	166,72	-27,82
5	Železnice Slovenskej republiky	20,74	104,15	124,88	SK	121,85	3,03

Zdroj/Quelle: Rebríček TOP 50 / TOP 50

## 2. Index der steuerlichen Zuverlässigkeit

### Inhalt

#### Schneeballschlacht mit der Finanzverwaltung

Frostiges Vergnügen aus dem Parlament  
Weihnachtszauber  
Lebkuchen zum Schluss

Starke globale Vertretung  
Kontakt

- Legislative Änderungen mit Einfluss auf den Index
- Änderungen bei den auf dem Portal des Finanzdirektorats veröffentlichten Bewertungskriterien / positive Änderungen
- Bewertungszeitraum für die Versendung der Mitteilungen über den zugewiesenen Index
- Versendung der Mitteilungen nur bei Änderung der Kategorie (Empfehlung für Steuersubjekte)
- Problematische und diskutierte Bereiche bei den Bewertungskriterien
- **Kategorie A – sehr zuverlässig**
- **Kategorie B – zuverlässig**
- **Kategorie C – weniger zuverlässig**

## 3. Änderungen des KöSt-Gesetzes ab 2023

### Inhalt

Schneeballschlacht mit der  
Finanzverwaltung

**Frostiges Vergnügen aus dem  
Parlament**

Weihnachtszauber  
Lebkuchen zum Schluss

Starke globale Vertretung  
Kontakt

- Von der Regierung vorbereitete Novelle
- Am 26.8.2022 dem Parlament vorgelegt, 1. und 2. Lesung
- Zusammenfassung der Änderungen:
  - **3.1. Besteuerung der Betriebsstätte, „fine-tuning mehrerer Bestimmungen“**
  - **3.2. Verrechnungspreise**
  - **3.3 Regel über die Beschränkung des Zinsaufwands**

## 3. Änderungen des KöSt-Gesetzes ab 2023

### Inhalt

Schneeballschlacht mit der  
Finanzverwaltung

**Frostiges Vergnügen aus dem  
Parlament**

Weihnachtszauber  
Lebkuchen zum Schluss

Starke globale Vertretung  
Kontakt

### 3.1. Betriebsstättenbesteuerung

*Grundsatz der periodengerechten Abgrenzung, §17 Abs. 1 KöStG:*

- Ermöglichung des Grundsatzes der periodengerechten Abgrenzung bei der Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage bei BS ohne doppelte Buchführung
- Bisher die Einnahmen-Ausgaben-Rechnung § 17 Abs. 1 Buchst. d)
- Möglichkeit der Wahl: Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen der BS
- Ausgangspunkt: Evidenz der BS / Buchführung des Stammhauses
- Der neue § 17 Abs. 1 e) bezieht sich auch auf Nichtansässige, die in der SR keine BS haben, in der SR keine Bücher führen (weder obligatorisch noch freiwillig) – Einnahmen-Ausgaben-Rechnung oder Differenz zwischen Erträgen und Aufwendungen der BS

## 3. Änderungen des KöSt-Gesetzes ab 2023

### Inhalt

Schneeballschlacht mit der  
Finanzverwaltung

**Frostiges Vergnügen aus dem  
Parlament**

Weihnachtszauber  
Lebkuchen zum Schluss

Starke globale Vertretung  
Kontakt

### 3.1. Betriebsstättenbesteuerung

*Fine-tuning §17 Abs. 7 KöStG*

- Diskussion bezüglich indirekter Methode der Ermittlung der StBGL der BS
- Primär: direkte Methode = Zuordnung der Einnahmen (Erträge) und Ausgaben (Aufwendungen) der BS
- „Wenn die StBGL so nicht ermittelt werden kann“/ Ergebnis nicht im Einklang mit dem Fremdvergleichsgrundsatz: indirekte Methode
- Einnahmen/Erträge und Ausgaben/Aufwendungen vor Entstehung: 1. Zeitraum
- Einnahmen/Erträge und Ausgaben/Aufwendungen nach Auflösung: Steuererklärung für aktuellen Zeitraum
- Ausgaben/Aufwendungen, entstanden/abzugsfähig erst nach Auflösung: Nachträgliche KöSt-Erklärung für einen der letzten 2 Zeiträume
- Direkt definierte Pflicht zur Führung der TPD für BS

## 3. Änderungen des KöSt-Gesetzes ab 2023

### Inhalt

Schneeballschlacht mit der  
Finanzverwaltung

Frostiges Vergnügen aus dem  
Parlament

Weihnachtszauber  
Lebkuchen zum Schluss

Starke globale Vertretung  
Kontakt

### 3.2. Verrechnungspreise

- Definition für Feststellung der wirtschaftlichen Verbindung verbundener Unternehmen. Anteile verbundener Unternehmen werden addiert, bei Summe über 25 % gelten Subjekte als wirtschaftlich verbunden.
- „Safe harbour rule“ für wesentliche kontrollierte Transaktion:
  - Über **10 Tsd. EUR** pro Transaktion bzw. bei Krediten und Darlehen Grundbetrag über **50 Tsd. EUR**.
  - Erwartet wird Änderung der Anleitung des FM zur Festlegung des Inhalts der VPD.
  - Interpretation bei großen Steuersubjekten?
- Einbeziehung der durch eine andere Person verauslagten Ausgaben (Vereinbarungen über Kostenumlage)
  - Fine-tuning der Bestimmung, Benefit-Test bleibt, Bedingung der Verbuchung, Erfassung
- TPD: Vorlage auch in einer Fremdsprache, Übersetzung ins SK bis 15 Tage nach Aufforderung

## 3. Änderungen des KöSt-Gesetzes ab 2023

### Inhalt

Schneeballschlacht mit der  
Finanzverwaltung

**Frostiges Vergnügen aus dem  
Parlament**

Weihnachtszauber  
Lebkuchen zum Schluss

Starke globale Vertretung  
Kontakt

### 3.2. Verrechnungspreise

*Definieren der VP-Methoden im §18 Abs. 2 und 3:*

- Spezifizierung der Kostenaufschlagsmethode: PLI ist „grobe Gewinnmarge“
- Wiederverkaufspreismethode: „Handelsspanne“ wird weiter verglichen
- Gewinnaufteilung: relevant ist der Vergleich tatsächlicher Profitabilität (nicht geplanter / erwarteter)
- TNMM Nettomargenmethode: PLI – Nettogewinnaufschlag und Nettogewinnmarge
- Verweis auf Methodik in OECD-VP-Leitlinien

*Änderungen bei Genehmigung der Methode, primärer und sekundärer Berichtigung*

- APA für mehr als 5 Zeiträume (insbesondere beim Rollback)
- Korrespondierende Berichtigung der StBGL, wenn die primäre Berichtigung in einer slowakischen Gesellschaft erfolgte und Gegenseite die slowakische BS ist.

Explizite Aufführung der OECD-VP-Leitlinien als Methodik bei der Berechnung der StBGL

## 3. Änderungen des KöSt-Gesetzes ab 2023

### Inhalt

Schneeballschlacht mit der  
Finanzverwaltung

**Frostiges Vergnügen aus dem  
Parlament**

Weihnachtszauber  
Lebkuchen zum Schluss

Starke globale Vertretung  
Kontakt

### 3.2. Verrechnungspreise

*Betriebsprüfung und Methodik der Festlegung des Punktes in der Bandbreite*

- Steuerverwalter stellt bei einer BP die Profitabilität des Subjektes auf Ebene des Medians fest, wenn der Parameter nicht im Einklang mit dem Fremdvergleichsgrundsatz ist.
- Es sei denn das Subjekt beweist, dass ein anderer Punkt in der Bandbreite mehr geeignet ist.
- OECD-VP-Leitlinien regeln auch die Anwendung des Medians in Verbindung mit Fehlern in der Vergleichbarkeit des Musters.
  - Wann sollten die Fehler in der Vergleichbarkeit beseitigt werden und wie? Interquartile Bandbreite als eine der Maßnahmen
  - Median und Verengung der Bandbreite sind statistische Methoden zur Erhöhung der Genauigkeit der Vergleichbarkeit
  - Manuelle Verifizierung
  - Unterschiedliche Ansätze der Staaten
  - Wann ist jeder Punkt der Bandbreite relevant?

## 3. Änderungen des KöSt-Gesetzes ab 2023

### Inhalt

Schneeballschlacht mit der  
Finanzverwaltung

**Frostiges Vergnügen aus dem  
Parlament**

Weihnachtszauber  
Lebkuchen zum Schluss

Starke globale Vertretung  
Kontakt

### 3.3. Regel über die Beschränkung des Zinsaufwands

- Umsetzung der ATAD-Richtlinie, Art. 4 ab 2024 (§17k)
- Bis jetzt Ausnahme, aktuelle Regel im §21a galt als ausreichend
- Beibehaltung beider Regeln, maximale Ausnutzung der Vereinfachungen der Richtlinie

#### **Unterkapitalisierung §21a**

*Brutto Zinsaufwand*

*Kredite von verbundenen Personen*

*Vergleich mit handelsrechtlichem EBITDA 25%*

#### **Regel über Beschränkung der Zinsen ATAD**

*Netto Zinsaufwand*

*Alle Kredite*

*Steuerlicher EBITDA (30%)*

## 3. Änderungen des KöSt-Gesetzes ab 2023

### Inhalt

Schneeballschlacht mit der  
Finanzverwaltung

### Frostiges Vergnügen aus dem Parlament

Weihnachtszauber  
Lebkuchen zum Schluss

Starke globale Vertretung  
Kontakt

### 3.3. Regel über die Beschränkung des Zinsaufwands

- 30% des steuerlichen EBITDA
- Safe harbour rule: erst ab Nettozinsaufwand über 3 Mio. EUR
- Nicht anwendbar beim Schuldner, wenn verbundene Personen nur natürliche Personen sind
- Abzugsfähigkeit des nicht anerkannten Nettozinsaufwands in 5 Folgejahren (Grenze 30%)
- Ausnahme für Finanzinstitutionen
- Übergangsbestimmung: anwendbar auf nach 21.12.2023 abgeschlossene Verträge und Nachträge zu existierenden Verträgen, abgeschlossen nach diesem Datum
- *Entwurf der DEBRA-Richtlinie des Rates 5/22: Umsetzung wird Auswirkungen auf existierende Lösung haben*
  - *Gleichlaufende Anwendung von ATAD und DEBRA*
  - *Befreiungen zur Eliminierung der Vorteile der Fremdfinanzierung über Eigenkapital*
  - *Beschränkung der Abzugsfähigkeit der Zinsen auf 85%*
  - *Notional interest deduction für Kapitalfinanzierung*

## 4. Was Arbeitgeber wissen wollen

### Inhalt

Schneeballschlacht mit der  
Finanzverwaltung

**Frostiges Vergnügen aus dem  
Parlament**

Weihnachtszauber  
Lebkuchen zum Schluss

Starke globale Vertretung  
Kontakt

### **4.1. Befreiung der Sachbezüge bei Arbeitnehmern bis zu 500 EUR**

### **4.2. Ersatz erhöhter Kosten beim Home Office**

### **4.3. Änderungen beim Steuerbonus 2022/2023**

### **4.4. Einführung der Mindestbemessungsgrundlage für die Krankenversicherung bei Arbeitnehmern ab 2023**

### **4.5. Verpflegungspauschale für Arbeitnehmer – System der Erhöhung 2022/2023**

## 4.1. Befreiung der Sachbezüge bei Arbeitnehmern bis zu 500 EUR

### Inhalt

Schneeballschlacht mit der  
Finanzverwaltung

**Frostiges Vergnügen aus dem  
Parlament**

Weihnachtszauber  
Lebkuchen zum Schluss

Starke globale Vertretung  
Kontakt

- § 5 Abs. 7 Buchst. o EStG seit dem 01.01.2022 anwendbar
- **ACHTUNG:** Geldleistung vs. Sachbezüge an den AN
- AN-Sachbezüge vs. automatischer nicht abzugsfähiger Aufwand des AG
- Auf welche Leistungen ist die Befreiung von 500 EUR nicht anwendbar?
- Einbeziehung der Sachbezüge in der internen RL/Tarifvertrag
- Inanspruchnahme des Sozialfonds im Jahr der Bildung?
- Häufigste Beispiele aus der Praxis für die Befreiung 500 EUR
- Administrative Pflichten und Evidenz des AG

## 4.2. Ersatz erhöhter Kosten beim Home Office

### Inhalt

Schneeballschlacht mit der  
Finanzverwaltung

**Frostiges Vergnügen aus dem  
Parlament**

Weihnachtszauber  
Lebkuchen zum Schluss

Starke globale Vertretung  
Kontakt

- Anleitung des Finanzdirektorats vom Mai 2022
- Differenz beim Ersatz erhöhter Kosten beim gelegentlichen HO vs. Dauerkonzept der HO-Arbeit
- Ersatz erhöhter Kosten für private vs. Dienststeinrichtungen
- Automatischer Arbeitsanspruch auf Seite des AG? (Arbeitsvertrag, Tarifvertrag, interne RL)
- Bereitstellung anderer Arbeitsmittel (Arbeitsmittel und hygienische Mittel)

### 4.3. Änderungen beim Steuerbonus 2022/2023

**Inhalt**

Schneeballschlacht mit der  
Finanzverwaltung

**Frostiges Vergnügen aus dem  
Parlament**

Weihnachtszauber  
Lebkuchen zum Schluss

Starke globale Vertretung  
Kontakt

- Höhe und Bedingungen des SB gemäß § 33 – gültig bis 30.06.2022 (i.V.m. § 52 zzn gültig auch bis 31.12.2022, falls vorteilhafter)

	1.1.2022
<b>Mindestlohn</b>	646,00
<b>½ des Mindestlohnes</b>	323,00
<b>6-Faches des Mindestlohnes</b>	3 876,00
<b>Steuerbonus für zu versorgendes Kind bis 6 Jahre: zuletzt für den Kalendermonat, in dem 6 Jahre erreicht werden</b>	47,14
<b>Steuerbonus für zu versorgendes Kind bis 15 Jahre: zuletzt für den Kalendermonat, in dem 15 Jahre erreicht werden</b>	43,60
<b>Steuerbonus für zu versorgendes Kind über 15 bis 25 Jahre</b>	23,57

## 4.3. Änderungen beim Steuerbonus 2022/2023

### Inhalt

Schneeballschlacht mit der  
Finanzverwaltung

### Frostiges Vergnügen aus dem Parlament

Weihnachtszauber  
Lebkuchen zum Schluss

Starke globale Vertretung  
Kontakt

- Höhe und Bedingungen des SB gemäß § 52zzn EStG – gültig für SB seit 01.07.2022, falls vorteilhafter - § 52zzn/3 EStG

**Steuerbonus für zu versorgendes Kind bis 15 Jahre:  
zuletzt für den Kalendermonat, in dem 15 Jahre erreicht werden; dies  
gilt nicht, wenn für das Kind Subvention für die Verpflegung gemäß  
Sondervorschriften geleistet wird**

70,00

### 4.3. Änderungen beim Steuerbonus 2022/2023

- Höhe und Bedingungen des SB gemäß § 52zzn gültig seit 01.07.2022, falls vorteilhafter
- Anzahl der zu versorgenden Kinder    Prozentuelle Beschränkung 1/2 der BGL

1 .....	20 %
2 .....	27 %
3 .....	34 %
4 .....	41 %
5 .....	48 %
6 und mehr .....	55 %

- *Höchstbetrag des SB (20 % bis 55 % der Teilbemessungsgrundlage) wird gemäß der Anzahl von Kindern berechnet, für die der Steuerzahler den SB in Anspruch nimmt.*

**Inhalt**

Schneeballschlacht mit der  
Finanzverwaltung

**Frostiges Vergnügen aus dem  
Parlament**

Weihnachtszauber  
Lebkuchen zum Schluss

Starke globale Vertretung  
Kontakt

## 4.3. Änderungen beim Steuerbonus 2022/2023

### Inhalt

Schneeballschlacht mit der  
Finanzverwaltung

Frostiges Vergnügen aus dem  
Parlament

Weihnachtszauber  
Lebkuchen zum Schluss

Starke globale Vertretung  
Kontakt

- Höhe und Bedingungen des SB gemäß § 33 EStG gültig ab 01.01.2023

### Steuerbonus pro Kind ab 1.1.2023

**140 € bis 18 Jahre**

**50 € ab 18 Jahre**

- Bei AN wird bei der Berechnung der monatlichen Lohnsteuervorauszahlungen nur die Teilbemessungsgrundlage des Elternteiles berücksichtigt, der den SB in Anspruch nimmt. Die Teilsteuerbemessungsgrundlage des anderen Elternteiles (der anderen berechtigten Person) wird erst bei Abgabe der ESt-Erklärung für 2023 berücksichtigt.
- § 33 Abs. 12: (12) Wenn dem Steuerzahler im Laufe des Besteuerungszeitraums durch den AG ein höherer Anspruch auf den SB gemäß diesem Gesetz anerkannt wurde als ihm bei der Berechnung nach Ablauf des Besteuerungszeitraums entsteht, verliert er den Anspruch auf den bereits anerkannten SB nicht.

### 4.3. Änderungen beim Steuerbonus 2022/2023

- Höhe und Bedingungen des SB gemäß § 33 EStG gültig ab 01.01.2023

- Anzahl der zu versorgenden Kinder    Prozentuelle Beschränkung der BGL

1 .....	20 %
2 .....	27 %
3 .....	34 %
4 .....	41 %
5 .....	48 %
6 und mehr .....	55 %

**Inhalt**

Schneeballschlacht mit der  
Finanzverwaltung

**Frostiges Vergnügen aus dem  
Parlament**

Weihnachtszauber  
Lebkuchen zum Schluss

Starke globale Vertretung  
Kontakt

## 4.4. Einführung der Mindestbemessungsgrundlage für die Krankenversicherung bei Arbeitnehmern ab 2023

### Inhalt

Schneeballschlacht mit der  
Finanzverwaltung

### Frostiges Vergnügen aus dem Parlament

Weihnachtszauber  
Lebkuchen zum Schluss

Starke globale Vertretung

Kontakt

- § 16a des Novellentwurfs zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 581/2004 über Krankenkassen, Aufsicht über Gesundheitsfürsorge:
- Mindestvorauszahlung des AN ist die Summe der Vorauszahlung des AN für die Krankenversicherung, die aus dem Existenzminimum berechnet wurde.
- Falls die Differenz zwischen der Mindestvorauszahlung des AN und der gesamten tatsächlichen Vorauszahlung des AN positiv ist, wird die Vorauszahlung des AN durch den AG um diese Differenz erhöht.
- Pflicht des AG zur Abführung der Beiträge ändert sich nicht.
- Am 8.11.2022 passierte der Entwurf die 1. Lesung im Parlament, im Laufe Dezember werden die 2. und 3. Lesung erwartet [Legislativer Prozess im Parlament](#)

## 4.5. Verpflegungspauschale für Arbeitnehmer – System der Erhöhung 22/23

### Inhalt

Schneeballschlacht mit der Finanzverwaltung

Frostiges Vergnügen aus dem Parlament

Weihnachtszauber  
Lebkuchen zum Schluss

Starke globale Vertretung  
Kontakt

Zeitraum	Pauschale 6-12 Stunden	Pauschale über 12 -18 Stunden	Pauschale über 18 Stunden
01.05.2022-31.08.2022	6 EUR	9 EUR	13,70 EUR
01.09.2022-31.12.2022	6,40 EUR	9,60 EUR	14,50 EUR
ab 01.01.2023* noch im legislativen Prozess	6,80 EUR	10,10 EUR	15,30 EUR

- Ab 1.1.2023 ausschließlich elektronische Verpflegungsscheine + Ausnahmen
- Empfehlung: Kontrolle der Beiträge aus dem Sozialfonds bzw. weiterer Beiträge iSd Tarifvertrages/interner RL

## 5. Novelle des MwSt-Gesetzes

### Inhalt

Schneeballschlacht mit der  
Finanzverwaltung

Frostiges Vergnügen aus dem

Parlament

**Weihnachtszauber**

Lebkuchen zum Schluss

Starke globale Vertretung

Kontakt

- aktuell in der 2. Lesung – vorgelegt im 8/2022 – geplantes Inkrafttreten 1.1.2023 / 1.1.2024
- Hauptziel der Novelle – Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/284 des Rates vom 18.2.2022 – Einführung bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister (ZDL), die gegen Steuerbetrug im Bereich des grenzüberschreitenden elektronischen Geschäftsverkehrs gerichtet sind (Inkrafttreten ab 1.1.2024). Umsetzung nur im Rahmen der RL.
- Einführung der gesonderten Aufzeichnungspflicht mit Anwendung des Prinzips follow-the-money. ZDL werden dem Finanzdirektorat Angaben senden und FD sendet sie ins Zentrale System über Zahlungen CESPO (cross check und Auswertung).

## 5. Novelle des MwSt-Gesetzes

### Inhalt

Schneeballschlacht mit der  
Finanzverwaltung  
Frostiges Vergnügen aus dem  
Parlament  
**Weihnachtszauber**  
Lebkuchen zum Schluss

Starke globale Vertretung  
Kontakt

### **Weitere Änderungen:**

- Pflicht des Abnehmers, eine Korrektur der abgezogenen Vorsteuer vorzunehmen, die auf die gekauften Waren/Dienstleistungen erhoben wurde, wenn er für die betreffende Transaktion nicht bezahlt hat (in dem Besteuerungszeitraum, in dem 100 Tage seit dem Fälligkeitsdatum der Verbindlichkeit vergangen sind).
- Korrektur der Bemessungsgrundlage bei einer uneinbringlichen Forderung §25a – uneinbringliche Forderung = wenn seit dem Fälligkeitsdatum 150 Tage vergangen sind (bisher 12 Monate), Untergrenze wurde von 300 Euro brutto auf 1 000 Euro brutto (inkl. MwSt.) angehoben.
- Korrektur der Bemessungsgrundlage bei gestohlener Ware – nicht abzuschreibendes Vermögen, nicht zu Verkaufszwecken angeschafft, Anschaffungskosten unter 1.700 EUR, Nutzungsdauer über 1 Jahr = Fiktion des abzuschreibenden Vermögens mit Abschreibungsdauer 4 Jahre. Nach 4 Jahren keine Pflicht zur Korrektur der abgezogenen Vorsteuer.

## 5. Novelle des MwSt-Gesetzes

### Inhalt

Schneeballschlacht mit der  
Finanzverwaltung

Frostiges Vergnügen aus dem  
Parlament

**Weihnachtszauber**  
Lebkuchen zum Schluss

Starke globale Vertretung  
Kontakt

### **Weitere Änderungen:**

- Änderung bei obligatorischer MwSt-Registrierung – wenn der Umsatz 49 790 EUR ausschließlich aus befreiten Lieferungen erreicht wurde (§ 37 bis § 39, Finanz-, Versicherungsdienstleistungen, befreite Vermietung) – keine Registrierungspflicht, bereits registrierte Subjekte können ihre Registrierung aufheben.
- Verspätete Registrierung – Änderung der Frist für die Verspätung von 30 auf 21 Tage. Die automatische Verpflichtung zur Durchführung einer MwSt-Sonderprüfung im Falle eines Vorsteuerüberschusses gestrichen, Steuer kann auch ohne Betriebsprüfung erstattet werden.

## 5. Novelle des MwSt-Gesetzes

### Inhalt

Schneeballschlacht mit der  
Finanzverwaltung

Frostiges Vergnügen aus dem  
Parlament

### Weihnachtszauber

Lebkuchen zum Schluss

Starke globale Vertretung  
Kontakt

- Vorgeschlagene Änderung des § 49 Abs. 7 Buchst. a) (keine Möglichkeit des Vorsteuerabzugs bei Bewirtungskosten und Luxusgütern).
- Die Bestimmung sollte das EuGH-Urteil in der Rechtssache Amper Metal sowie die Praxis der MwSt-Sonderprüfungen insbesondere bei Werbedienstleistungen berücksichtigen. Das Ziel war die Erweiterung der Leistungen, bei denen kein Anspruch auf Vorsteuerabzug entsteht (zählen nicht eindeutig zu unternehmerischen Kosten, Kapitel 3 MwSt-RL, Art. 176).
- Die vorgeschlagene Änderung wurde angesichts großer Auslegungsprobleme aus der Novelle gestrichen. Vorübergehender Stand?

## 6. Novelle des Rechnungslegungsgesetzes

### Inhalt

Schneeballschlacht mit der  
Finanzverwaltung

Frostiges Vergnügen aus dem  
Parlament

### Weihnachtszauber

Lebkuchen zum Schluss

Starke globale Vertretung

Kontakt

- RLG-Novelle verabschiedet am 8.11.2022, in Kraft ab 31.12.2022, ausgewählte Bestimmungen ab 1.1.2023 und 22.6.2023
- Wichtigste Neuigkeit: Einführung der Pflicht zur Erstellung des Ertragsteuerinformationsberichts (§ 21 bis 21 f); diese Verpflichtung ist Teil der umfassenden internationalen ATAD-Initiative (konkret Richtlinie (EU) 2021/2101)
- Genaue Definitionen der Begriffe oberstes Mutterunternehmen, unverbundenes Unternehmen, verbundene Unternehmen, ausländisches Unternehmen, ausländisches oberstes Mutterunternehmen, ausländische Unternehmensgruppe, ausländische Zweigniederlassung, konsolidierte Umsatzerlöse sowie die Definition der Umsatzerlöse eines ausländischen unverbundenen Unternehmens.

## 6. Novelle des Rechnungslegungsgesetzes

### Inhalt

Schneeballschlacht mit der  
Finanzverwaltung  
Frostiges Vergnügen aus dem  
Parlament

### Weihnachtszauber

Lebkuchen zum Schluss

Starke globale Vertretung  
Kontakt

- Erstellung eines Ertragsteuerinformationsberichts ist obligatorisch für:
- **das oberste Mutterunternehmen**, wenn seine konsolidierten Umsatzerlöse, die in dem gemäß den Sondervorschriften erstellten konsolidierten Abschluss ausgewiesen wurden, in jedem der beiden unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre **750 Mio. EUR** übersteigen
- **ein unverbundenes Unternehmen**, wenn, in jedem der beiden unmittelbar vorangegangenen Geschäftsjahre, seine
  - in dem gemäß Sondervorschriften erstellten Einzelabschluss ausgewiesenen Umsatzerlöse **750 Mio. EUR** übersteigen, oder
  - im Einzelabschluss ausgewiesenem Nettoumsatzerlöse, wenn er keinen Einzelabschluss gemäß Sondervorschriften erstellt, **750 Mio. EUR** übersteigen.

**Inhalt**

Schneeballschlacht mit der  
Finanzverwaltung

Frostiges Vergnügen aus dem  
Parlament

**Weihnachtszauber**

Lebkuchen zum Schluss

Starke globale Vertretung

Kontakt

## 6. Novelle des Rechnungslegungsgesetzes

- die Pflicht bezieht sich nicht, wenn:
  - diese Unternehmen, einschließlich der mit ihnen verbundenen Unternehmen und Zweigniederlassungen, die sich außerhalb der SR befinden, nur in der SR steuerlich ansässig sind, oder
  - sie einen Jahresbericht gemäß Sondervorschriften veröffentlichen, der Informationen über alle ihre Tätigkeiten oder alle Tätigkeiten aller verbundenen Unternehmen enthält, die in den konsolidierten Abschluss des obersten Mutterunternehmens einbezogen sind.
- sowohl eine große Tochtergesellschaft als auch eine Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens verpflichtet, unter bestimmten Bedingungen einen Ertragsteuerinformationsbericht zu erstellen
- **Pflicht zur Hinterlegung des Berichtes im Register** spätestens 1 Jahr nach Ablauf des betreffenden Zeitraums
- der Abschlussprüfer hat im **Bestätigungsvermerk** anzugeben, ob dem Unternehmen die Pflicht zur Hinterlegung des Berichts entstanden ist und ob ihn das Unternehmen auch hinterlegt hat<sup>32</sup>

## 6. Novelle des Rechnungslegungsgesetzes - Digitalisierung

### Inhalt

Schneeballschlacht mit der  
Finanzverwaltung

Frostiges Vergnügen aus dem  
Parlament

### Weihnachtszauber

Lebkuchen zum Schluss

Starke globale Vertretung

Kontakt

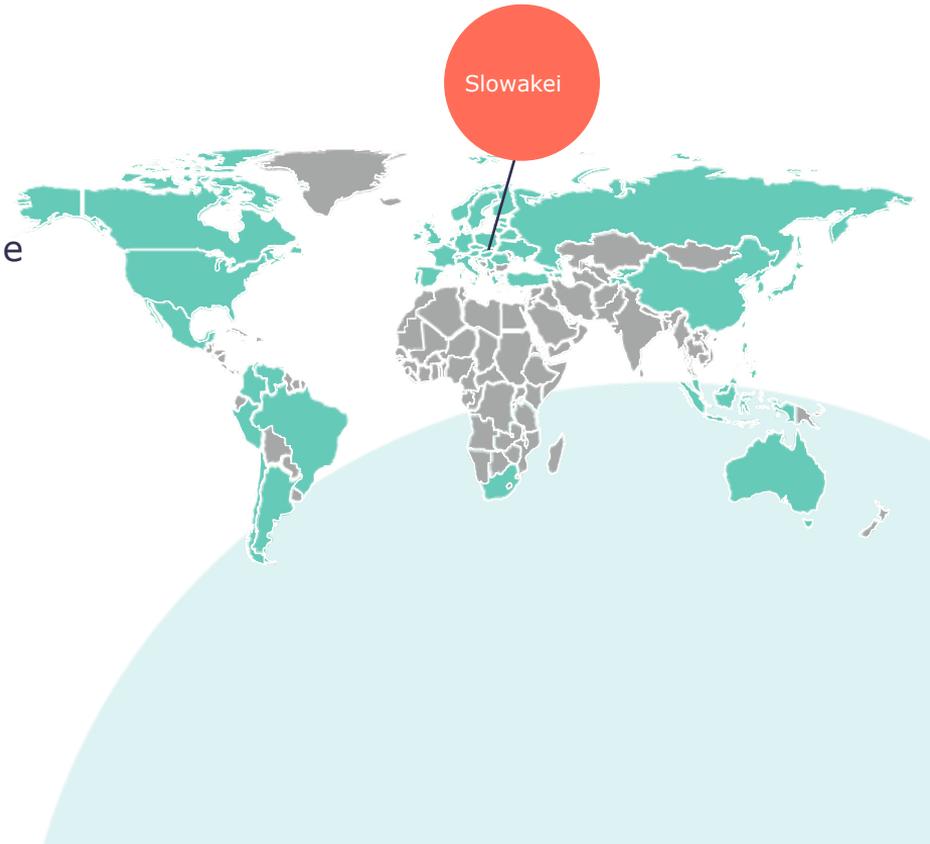
- **Digitalisierung der Rechnungslegung** – gemäß RLG-Novelle vom 2.11.2021, in Kraft seit dem 1.1.2022
- Transformation des Buchungseintrags: statt gesicherter Konversion auch Scannen
- Echtheit der Herkunft, Unversehrtheit des Inhalts, Lesbarkeit des Buchungseintrages
- Beim Scannen auch: Vollständigkeit des Buchungseintrags in der neuen Form, die Konsistenz des Inhalts und die Integrität des Inhalts
- Unterschriftssatz: neben der handschriftlichen Unterschrift eine qualifizierte elektronische Signatur oder ein ähnlicher nachweisbarer Unterschriftssatz
- Möglichkeit, die Buchungsbelege auch in elektronischer Form aufzubewahren, Aufbewahrungsfrist 10 Jahre unverändert; Praxis bei den Prüfungen

## Starke globale Vertretung

❖ TAXAND

**BMB Partners**

- weltweit größte, unabhängige Organisation im Bereich der Steuerberatung
- 550 Partner und mehr als 2500 Steuerberater
- 50 Länder



## Kontakt

### **BMB Partners**

tax audit advisory

Zámocká 34

811 01 Bratislava

Slovak Republic

+421 2 212 99 000

[bmb@bmb.sk](mailto:bmb@bmb.sk)

[www.bmb.sk](http://www.bmb.sk)

**Zámocká 34  
Bratislava**



**Wir danken für Ihre Aufmerksamkeit und  
wünschen Ihnen frohe Weihnachten!**